

Familienrecht - Scheidung

Das Ende der Ehe

Wenn abzusehen ist, dass eine Ehe gescheitert ist, sollte man wenigstens versuchen, die wirtschaftlichen Fragen und Probleme, die Trennung und Scheidung mit sich bringen, rechtzeitig in Angriff zu nehmen. Erfahrungsgemäß gibt es im Laufe der Trennung, insbesondere im Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe, in vielen Ehen auch bei den ursprünglich besten Vorsätzen immer wieder Auseinandersetzungen und Streit um „das liebe Geld“.

Eine Empfehlung ist sicherlich, dass man sich über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse, auch wie sie sich nach Trennung und Scheidung darstellen werden, insbesondere aber auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehepartners rechtzeitig einen Überblick verschafft

Sinnvoll ist es, über folgende Positionen Informationen zu sammeln und zusammenzustellen:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit
- Einkommen aus sonstiger beruflicher Tätigkeit, z.B. selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit (Jahresabschlüsse, Bilanzen, Einkommensteuerbescheide, etc.)
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, Beteiligungen, etc.
- Unterlagen über Giro-, Wertpapier-, Sparkonten einschließlich Kontoauszügen
- Sonstige Geldanlagen
- Bestehende Darlehensverträge
- Grundbuchauszüge
- Eheverträge

Ferner müssen die Voraussetzungen für eine Scheidung vorliegen.

Der einzige Scheidungsgrund im Sinne des Gesetzes ist das Scheitern der Ehe. Darauf, wer das Scheitern verursacht hat, kommt es nicht an.

Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und zudem nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen.

Die Lebensgemeinschaft der Ehegatten besteht nicht mehr, wenn einer der Ehegatten die Ehe mit

dem anderen Ehegatten nicht mehr fortsetzen will. Ein typisches – wenn auch nicht das einzige – Merkmal ist hierfür die räumliche Trennung der Ehegatten.

Der Nachweis, dass die Ehe gescheitert ist, wird unter anderem dadurch geführt, dass beide Ehegatten die Scheidung nach einjährigem Getrenntleben beantragen oder der Antragsgegner dem Scheidungsantrag zustimmt (und weiterhin bestimmte Regelungen über Folgesachen zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden). Nach dreijährigem Getrenntleben kann eine Ehe, auch gegen den Willen des anderen Ehegatten geschieden werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz eine Scheidung auch bei einer Trennung von weniger als einem Jahr vorsieht, allerdings nur bei eng begrenzten Ausnahmefällen (z.B. Misshandlungen, schweren Beleidigungen und groben Eheverletzungen, insgesamt: bei einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe bis zum Ablauf der regulären Trennungszeit). Die Voraussetzungen hierfür müssen selbstverständlich im Einzelnen vorgetragen und bewiesen werden.

Ein Getrenntleben beginnt mit der vollständigen Trennung der Lebensbereiche der Parteien, also – wörtlich – mit einer Trennung von Tisch und Bett. Wechselseitige Leistungen zur Haushaltsführung wie Einkaufen, Waschen, Kochen, etc. sind dann zu unterlassen.

Die Trennung steht in den meisten Fällen in Verbindung mit einem Auszug aus der Ehewohnung. Ist die Ehewohnung (Haus) ausreichend groß, kommt auch ein Getrenntleben „unter einem Dach“ in Betracht, bei dem allerdings die strikte Trennung der Lebensbereiche und Haushaltsführung (siehe oben) in jedem Fall beachtet werden muss.

Für den Fall, dass der Scheidungswillige nicht im Stande ist, die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten aus eigenen Mitteln und Einkünften aufzubringen, sieht das Gesetz vor, dass von dem anderen Ehegatten ein Prozesskostenvorschuss verlangt werden kann, falls dieser leistungsfähig ist. Sofern dies nicht möglich sein sollte, besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe (einstweilige Kostenbefreiung) zu beantragen.

Die Kosten des Scheidungsverfahrens werden grundsätzlich bei den Ehepartnern je zur Hälfte auferlegt. Nach dem „Verschulden“ an der Scheidung wird auch insoweit nicht gefragt.

Wenn die vorstehenden Voraussetzungen für eine Scheidung erreicht sind, kann der Scheidungsantrag bei Gericht gestellt werden. Für das Verfahren besteht „Anwaltszwang“, d. h., der Scheidungsantrag kann nur wirksam durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt gestellt werden.

Es ist zu empfehlen frühzeitig einen qualifizierten Rechtsanwalt einzuschalten, um eine optimale Vertretung sicherzustellen.

Der Verfasser, Rechtsanwalt Axel Dierolf, ist Partner der Sozietät Dierolf Rechtsanwälte Bad Homburg/ Ober Eschbach.